

Satzung



SV Stammham e.V.

★ Abteilung Tennis ★

Abschnitt I

Name, Sitz und Aufgaben der Abteilung

Die Tennisabteilung ist eine Sparte im SV Stammham e.V. Name, Sitz und Aufgaben der Abteilung ergeben sich daher aus § 1 bis § 3 der Vereinssatzung des SV Stammham e.V.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§ 4

– Mitglieder –

1. Die Abteilung besteht aus:
 - a. Aktiven und passiven, sowie aus Ehrenmitgliedern.
 - b. Jugendlichen Mitgliedern bis zu 18 Jahren

2. **Aktive** Mitglieder sind solche, die sich in der Abteilung sportlich betätigen, im Besitz einer Spielmarke sind und ihren Beitrag zur Frühjahrsinstandsetzung leisten. **Passive** Mitglieder besitzen keine Spielmarke und leisten keinen Beitrag zur Frühjahrsinstandsetzung. Sie haben jedoch volles Stimmrecht. Die entsprechenden Mitgliedsbeiträge regelt die jeweils gültige Gebührenordnung.
3. Mitglieder, die sich um die Abteilung besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Tennisausschusses mit einer Zweidrittelmehrheit zum Ehrenmitglied in der Tennisabteilung ernannt werden.
Außerdem kann der Tennisausschuss verdiente Mitglieder seiner Abteilung dem Hauptverein zur Ehrung vorschlagen.
4. Mitglied kann nicht werden, wer nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist oder gemäß § 12 der Satzung des BLSV aus diesem ausgeschlossen wurde.
5. Der Tennisausschuss kann aus spieltechnischen Gründen eine Aufnahmesperre verhängen.

§ 5 – Anmeldung und Aufnahme –

Die Anmeldung ist schriftlich an die Tennisabteilung richten. Dieser Antrag ist durch den Tennisausschuss in seiner nächsten Sitzung zu behandeln. Für die Aufnahme kann eine Gebühr – nach der jeweils gültigen Gebührenordnung – erhoben werden.

§ 6 – Austritt und Ausschluss –

1. Der Austritt aus der Abteilung muss schriftlich erklärt werden. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
2. Mitglieder können aus der Abteilung ausgeschlossen werden:
 - a. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - b. Bei groben Verstößen gegen die Satzung.
 - c. Bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb der Abteilung.
 - d. Bei Ausschluss aus dem Verband gemäß § 12 der Satzung des BLSV.
3. Über den Ausschluss aus der Tennisabteilung entscheidet der Tennisausschuss in schriftlicher Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei

Wochen Einspruch erheben, über den dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

4. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbescheid auch in der ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 7 – Aberkennung von Funktionen –

Der Tennisausschuss kann – mit Zweidrittelmehrheit – Ausschussmitglieder, die der Satzung oder den Interessen der Abteilung zuwiderhandelt, ihres Amtes entheben. Dagegen kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprochen werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8 – Mitgliedsbeiträge –

1. Alle Mitglieder haben den von der ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die jeweils gültige Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Bei wirtschaftlichen Notständen eines Mitgliedes kann der Tennisausschuss den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag bereit und haben zu allen Sportveranstaltungen Abteilung freien Eintritt.
5. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.

Abschnitt III

Organisation

§ 9 – Grundsätzliches –

Die Organe der Abteilung arbeiten ehrenamtlich.

§ 10 – Pflichten und Rechte der Organe –

1. Die Organe der Abteilung haben nach der Abteilungssatzung zu arbeiten und sind den Mitgliedern über ihre Tätigkeit Rechenschaft schuldig.
2. Ihre Amtsbefugnisse ergeben sich aus der Satzung der Abteilung.

§ 11 – Organe –

Die Organe der Tennisabteilung sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Tennisausschuss

§ 12 – Mitgliederversammlung –

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern ab 18 Jahren gebildet. Sie sitzt das oberste Organ der Abteilung.
2. Die ordentliche Mitglieder-Jahreshauptversammlung der Tennisabteilung findet einmal jährlich jeweils in den Monaten September bis November statt.
3. Der Tennisausschuss kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a. Auf Verlangen einer Zweidrittelmehrheit des Tennisausschusses.
 - b. Auf unterschriftlichen Antrag von mindestens eines Zehntels der erwachsenen Mitglieder der Abteilung.
5. Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter per Rundschreiben 10 Tage vor der Mitgliederversammlung.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Abteilungsleitung schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Sie dürfen weder Satzungsänderungen noch die Auflösung der Abteilung betreffen.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Sofern die Beschlüsse weder Satzungsänderungen noch die Auflösung der Abteilung betreffen, werden sie mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag abgelehnt.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
10. Die Abstimmungen können per Akklamation erfolgen. Auf Antrag muss schriftlich abgestimmt werden. Ebenso bedarf es der schriftlichen Abstimmung, wenn bei einer Wahl mehr als nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
11. Ein Mitglied ist **nicht** stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung:
 - a. ein Geschäft mit ihm selbst betrifft oder
 - b. einen Rechtsstreit mit ihm selbst betrifft oder
 - c. ihm Entlastung erteilt werden soll.
12. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere:
 - a. Bei Änderungen zur Gebührenordnung.
 - b. Bezüglich Anschaffungen bzw. Bauvorhaben, die ein Drittel der jährlichen Beitragseinnahmen übersteigen.
 - c. Bei Aufnahme von Krediten jeglicher Art.
 - d. Bei Satzungsänderungen.

§ 13 – Tennisausschuss –

1. Der Tennisausschuss besteht aus dem:
 - a. Abteilungsleiter
 - b. Stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c. Kassier
 - d. Schriftführer
 - e. weiteren Mitgliedern, die zur Abwicklung der Abteilungsgeschäfte notwendig sind.
2. Der Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter jeder für sich allein oder nachfolgend zwei Tennisausschussmitglieder gemeinsam vertreten die Abteilung nach außen.
3. Die Aufgaben des Tennisausschusses ergeben sich aus der Satzung.
4. Der Tennisausschuss wird alle zwei Jahre in einer ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Tennisausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der Ausschuss einen Vertreter.
5. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Gewählten sind sogleich zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

6. Die Amtsgeschäfte gehen mit der Annahme der Wahl auf den neugewählten Ausschuss über. Alle offiziellen Unterlagen – wie Kassenbuch, Protokollbuch, etc. – sind am Wahltag den neugewählten Ausschussmitgliedern zu übergeben.
7. Das Amt eines Ausschussmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf der Bestellung durch den Tennisausschuss (§ 7) oder Ausschluss aus der Abteilung.
8. Der Tennisausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit (ausgenommen § 6 Abs.3 und §7); bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
9. Der Tennisausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
10. Auf Verlangen des Abteilungsleiters oder von zwei Ausschussmitgliedern muss eine Ausschusssitzung einberufen werden.
11. Der Tennisausschuss entscheidet in allen Personalfragen.

§ 14 – Kassenprüfer –

1. Von der ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Tennisausschuss angehören.
3. Die Kasse muss von ihnen mindestens einmal im Jahr rechnerisch und sachlich geprüft werden. Das Kassenbuch kann jedem Mitglied eingesehen werden.
4. Die Entlastung des Kassiers beantragt ein Kassenprüfer zum jeweiligen Ablauf der Amtszeit.

§ 15 – Protokolle –

Über alle Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist vom Leitenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 – Satzungsänderungen –

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 17 – Auflösung der Tennisabteilung –

1. Das Abteilungsvermögen umfasst das gesamte Eigentum der Abteilung.
2. Löst sich die Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.
3. Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.
4. Für Verbindlichkeiten der Abteilung haftet den Gläubigern nur das Abteilungsvermögen. Das nach Auflösung und Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen wird dem SV Stammham e.V. zur Verwaltung übergeben, bis eine neue Abteilung mit den gleichen Bestrebungen ins Leben gerufen wird.

§ 18 – Anerkennung der Satzung –

Die Satzung erhält jedes Mitglied bei der Aufnahme. Mit der Unterschrift erkennt es deren Inhalt an.

§ 19 – Inkrafttreten –

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2000 in Kraft.